Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Hamm

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Dortmund

KREIS UNNA

Vereinbarung

zwischen
dem Kreis Unna

und den
Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm

zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“

ab 1. Januar 2011

Inhalt

§ 1 Gemeinsame Einrichtung . . . . . Seite 3

§ 2 Name und Sitz . . . . . Seite 3

§ 3 Aufgaben des Jobcenters . . . . . Seite 3

§ 4 Erbringung von Dienstleistungen . . . . . Seite 4

§ 5 Organe des Jobcenters . . . . . Seite 4

§ 6 Trägerversammlung . . . . . Seite 4

§ 7 Geschäftsführer . . . . . Seite 5

§ 8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit . . . Seite 5

§ 9 Örtlicher Beirat . . . . . Seite 6

§ 10 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm . . . . . Seite 6

§ 11 Bewirtschaftung von Mitteln . . . . . Seite 6

§ 12 Personal . . . . . Seite 7

§ 13 Haftung . . . . . Seite 7

§ 14 In Kraft treten . . . . . Seite 6

Unterschriften . . . . . Seite 7

Organigramm . . . . . Anlage

Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Unna
und den
Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm
zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna" als
gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II*

(* Grundlage der Vereinbarung sind die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen des SGB II)

§ 1 Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung bilden der Kreis Unna sowie die Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm als Träger der Grundsicherung eine gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b SGB II.

(2) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II wahr. Den Trägern obliegt die Verantwortung für die recht- und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die gemeinsame Einrichtung gem. § 50 Abs. 3 SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik.

(4) Bezug nehmend auf § 50 SGB II stellt die Bundesagentur für Arbeit sicher, dass jederzeit auf Verlangen des Kreises die im Zusammenhang mit den kommunalen Leistungen stehenden gespeicherten Daten komplett bzw. in ausgewerteter Form kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen

Jobcenter Kreis Unna.
(im nachfolgenden Jobcenter genannt)

(2) Sitz des Jobcenters und postalische Adresse ist

Bahnhofstr. 63, 59423 Unna

§ 3 Aufgaben des Jobcenters

(1) Das Jobcenter nimmt für die Agentur für Arbeit folgende Leistungen wahr:
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Mehrbedarfe
- Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld
- Zusätzliche Leistung für die Schule

(2) Das Jobcenter nimmt für den Kreis Unna folgende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wahr:
- Unterkunft und Heizung

- Erstausstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten
- Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

(3) Hiervon abweichend werden die Verfahren zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus gem. § 36 a SGB II vom Kreis Unna wahrgenommen.

(4) Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit stellt der Kreis Unna sicher, dass nachfolgende sozialintegrativen Dienstleistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden können:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

Der Umfang sowie die Art und Weise der Leistungserbringung ist den jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorbehalten.

(5) Für die Zusammenarbeit mit der Schuldner- und Suchtberatung gelten die Handbücher in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder wird vom Kreis Unna im Einvernehmen mit den Trägern der Jugendhilfe nach § 22 ff. SGB VIII auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Vereinbarung sichergestellt.

§ 4 Erbringung von Dienstleistungen

Zusätzlich zur Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit nach § 44b (5) SGB II können der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dem Jobcenter Dienstleistungen gegen Entgeltzahlung anbieten. Über die grundsätzliche Inanspruchnahme entscheidet die Trägerversammlung.

§ 5 Organe des Jobcenters

Das Jobcenter hat folgende Organe:

- Trägerversammlung
- Geschäftsführung
- Örtlicher Beirat

§ 6 Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung setzt sich aus 6 Vertretern zusammen, d.h. Agentur für Arbeit und Kreis Unna entsenden jeweils 3 Vertreter und benennen deren Stellvertreter.

(2) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Vorsitz in der Trägerversammlung und der Geschäftsführer jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.

(3) Der Vorsitz in der Trägerversammlung wird erstmalig vom Kreis Unna für einen Zeitraum von 5 Jahren gestellt.

(4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreises Unna sind an die Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden.

(5) Bei der Personalbedarfsermittlung werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse angestrebt:

- 1:75 bei Eingliederungsleistungen in Arbeit für erwerbsfähige Jugendliche (U25)
- 1:150 bei Eingliederungsleistungen in Arbeit für erwerbsfähige Erwachsene (Ü25)
- 1:130 für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes je Bedarfsgemeinschaft
- 1: 75 für beschäftigungsorientiertes Fallmanagement je Bedarfsgemeinschaft.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.

(2) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Geschäftsführer und der Vorsitz in der Trägerversammlung jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.

(3) Der Geschäftsführer wird erstmalig von der Agentur für Arbeit für einen Zeitraum von 5 Jahren gestellt.

(4) Für die weitere Organisation der gemeinsamen Einrichtung gilt das beigefügte Organigramm.

(5) Die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna vereinbaren, dass der Geschäftsführer und der Stellvertreter jeweils abwechselnd von den jeweiligen Trägern gestellt werden.

(6) Der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung, den Trägern und deren Gremien jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten der gemeinsamen Einrichtung Bericht zu erstatten.

§ 8 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit

(1) Die Träger informieren sich untereinander rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses und setzen hierüber auch den Geschäftsführer in Kenntnis.

(2) Die Anrufung des Kooperationsausschusses durch die Trägerversammlung bedarf gem. § 44c Abs. 1 SGB II der Stimmenmehrheit.

(3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Trägerversammlung rechtzeitig vor Anrufung des Kooperationsausschusses zu informieren.

§ 9 Örtlicher Beirat

(1) Der Beirat gewährleistet fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen und stellt Transparenz über das Leistungsspektrum des Jobcenters her.

(2) Dem Beirat gehören folgende Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes an:

- 3 Vertreter der ka. Städte und Gemeinden
- je 1 Vertreter der Träger Kreis Unna und Agentur für Arbeit Hamm,
- der jeweilige Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna,
- 1 Vertreterin des regionalen Arbeitskreises zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit,
- je 1 Vertreter der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und der Kreishandwerkerschaften als Arbeitgebervertreter,
- 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes/Östliches Ruhrgebiet,
- 1 Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH.

(3) Der Vorsitzende der Trägerversammlung und der Geschäftsführer/stellv. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil

(4) Über die Bestellung der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder entscheidet die Trägerversammlung

(5) Für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die SGB II-Eingliederungsleistungen anbieten und insofern nicht Mitglied des Beirates sein dürfen, bietet das Jobcenter regelmäßige Arbeitsmarktgespräche an.

§ 10 Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

(1) Das Jobcenter erstellt jährlich ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, in dem die Schwerpunkte beim Einsatz der Eingliederungsleistungen und bei den Zielgruppen abgestimmt werden. Bei Bedarf kann es unterjährig angepasst werden.

(2) Hierbei beachtet das Jobcenter insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger ist und der Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit dient.

(3) Die Träger der freien Wohlfahrtspflege werden vom Jobcenter in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützt.

(4) Die Zielvorgaben der Träger werden gleichrangig beachtet.

§ 11 Bewirtschaftung von Mitteln

(1) Die Finanzierung des Jobcenters richtet sich nach § 46 SGB II.

(2) Dem Jobcenter werden Haushaltsmittel des Bundes zur Bewirtschaftung nach § 44 f SGB II übertragen. Näheres zur Übertragung und Bewirtschaftung der Bundesmittel wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Internen Service Dortmund der Agentur für Arbeit geregelt.

(3) Die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel des Kreises Unna bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird nicht übertragen.

(4) Der Geschäftsführer bestellt einen Beauftragten für den Haushalt.

§ 12 Personal

(1) Grundsätzlich wird bezogen auf den Gesamtstellenplan eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschl. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden langfristig angestrebt.

(2) Frei werdende Stellen werden nach Eignung besetzt. Unter der Voraussetzung, dass übertragene Planstellen nicht gefährdet werden, kann einvernehmlich zwischen der Agentur für Arbeit und dem Kreis Unna ein Wechsel in der Anstellungsträgerschaft vereinbart werden. Dies gilt insbesondere zur Herstellung bzw. Wiederherstellung der paritätischen Besetzung.

(3) Bei zwingend erforderlichen Neueinstellungen stimmen sich die Agentur für Arbeit und der Kreis Unna über die Anstellungsträgerschaft ab.

(4) Die Planstellen des Kreises Unna bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in den jeweiligen kommunalen Stellenplänen aufgrund ihrer Drittfinanzierung nur nachrichtlich dargestellt und werden insoweit dem Jobcenter Kreis Unna zur Bewirtschaftung übertragen.

(5) Der von der Trägerversammlung aufgestellte Stellenplan wird von den Trägern genehmigt. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.

(6) Sollte aufgrund einer wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung oder sinkender Fallzahlen zugewiesenes Personal nicht mehr benötigt werden, hat der Geschäftsführer mit dem jeweiligen Anstellungsträger unverzüglich Verhandlungen über die Beendigung der Zuweisung aufzunehmen.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des Geschäftsführers richtet sich, je nachdem ob er Bundes- oder Kommunalbeschäftigter ist, nach den einschlägigen Regelungen im Bundes- oder Landesrecht

(2) Die Haftung des zugewiesenen Personals richtet sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Danach haftet jeder Träger für Vermögensschäden, die durch seine Bediensteten verursacht wurden.

§ 14 In Kraft treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Unna, Hamm, Dortmund, den 05. November 2010

Kulozik,
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Dortmund

Küst
Vorsitzender der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Hamm

Makiolla,
Landrat des Kreises Unna

Sparbrod,
Dezernent für Soziales und Ordnung

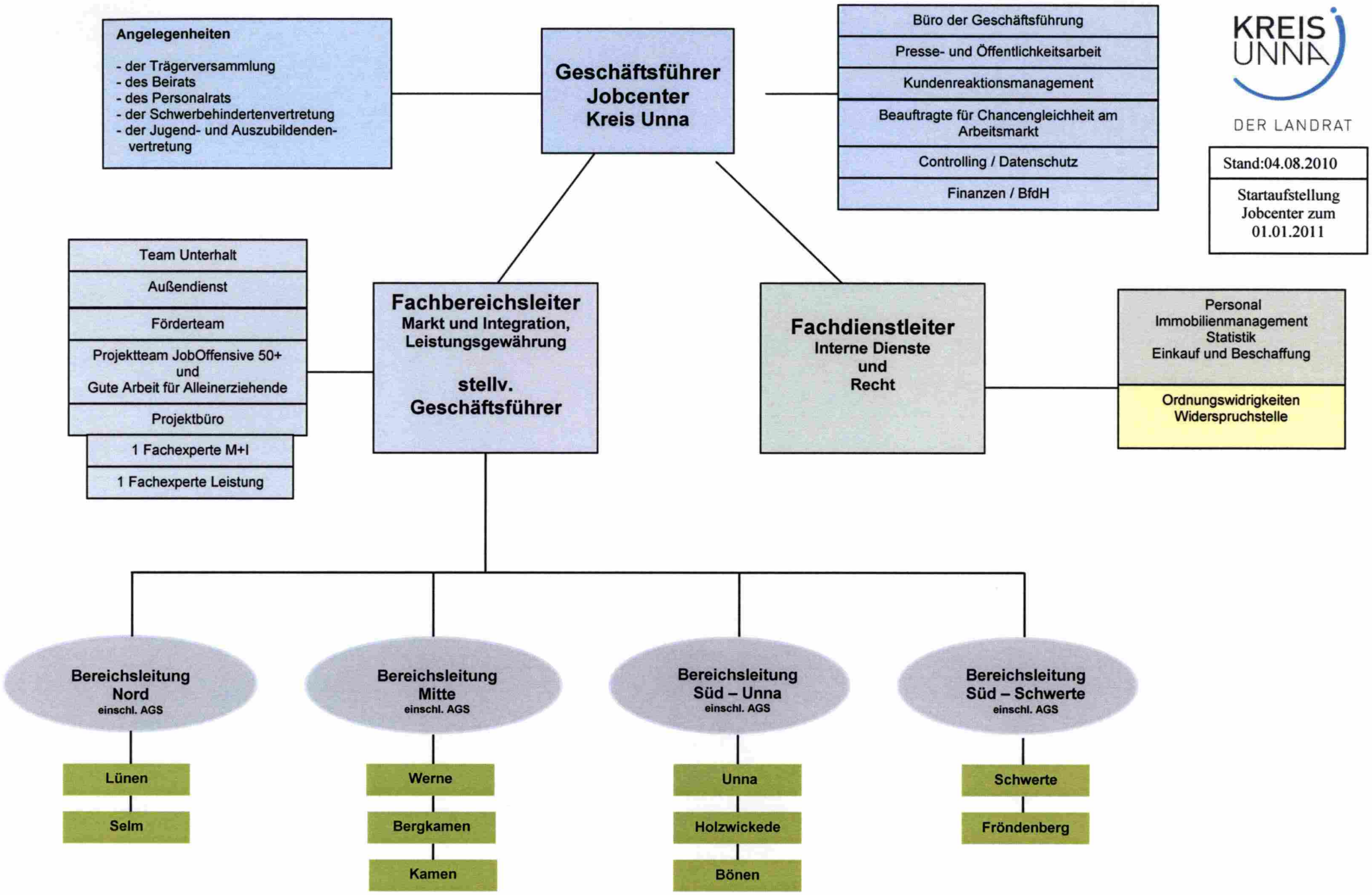
Angelegenheiten
- der Trägerversammlung
- des Beirats
- des Personalrats
- der Schwerbehindertenvertretung
- der Jugend- und Auszubildenden-vertretung
Geschäftsführer Jobcenter Kreis Unna
Büro der Geschäftsführung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Kundenreaktionsmanagement
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Controlling / Datenschutz
Finanzen / BfdH
KREIS UNNA
DER LANDRAT
Stand:04.08.2010
Startaufstellung Jobcenter zum 01.01.2011
Team Unterhalt
Außendienst
Förderteam
Projektteam JobOffensive 50+ und Gute Arbeit für Alleinerziehende
Projektbüro
1 Fachexperte M+I
1 Fachexperte Leistung
Fachbereichsleiter Markt und Integration, Leistungsgewährung
stellv. Geschäftsführer
Fachdienstleiter Interne Dienste und Recht
Personal
Immobilienmanagement
Statistik
Einkauf und Beschaffung
Ordnungswidrigkeiten
Widerspruchstelle
Bereichsleitung Nord einschl. AGS
Bereichsleitung Mitte einschl. AGS
Bereichsleitung Süd – Unna einschl. AGS
Bereichsleitung Süd – Schwerte einschl. AGS
Lünen
Selm
Werne
Bergkamen
Kamen
Unna
Holzwickede
Bönen
Schwerte
Fröndenberg